

---

**Infoblatt:** Ab Juli 2015 - Erhöhung der Pfändungsfreigrenze für Arbeitseinkommen

---

Um verschuldeten Arbeitnehmern ein Existenzminimum zu sichern, legt der Gesetzgeber die Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen fest. Diese wurden nun zum 1. Juli 2015 erhöht.

**Hintergrund:**

Der Gesetzgeber hatte im Einkommensteuergesetz den Grundfreibetrag, der Grundlage für die Pfändungstabelle ist, auf 8.354 € erhöht. Hieraus ergibt sich eine Erhöhung der Pfändungsfreigrenze um rund 2,75 %, die ab Juli 2015 gilt.

**So sehen die neuen Werte aus:**

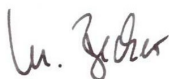
- Ab 01. Juli 2015 beträgt der monatlich unpfändbare Grundbetrag 1.073,88 € (bisher: 1.045,04 €).
- Wenn gesetzliche Unterhaltspflichten zu erfüllen sind, erhöht sich der Betrag um monatlich 404,16 € (bisher: 393,90 €) für die erste unterhaltspflichtige Person.
- Für die zweite bis fünfte unterhaltspflichtige Person erhöht sich der Betrag um monatlich jeweils weitere 225,17 € (bisher: 219,12 €).
- Für mehr als 5 Unterhaltspflichten gilt eine gemeinsame Pfändungsfreigrenze wie bei 5 Personen. Die Pfändungstabelle endet bei 3.292,09 €; alle Beträge darüber sind voll pfändbar.

**Praxistipp:**

Einen gesetzlichen Anspruch auf die Erstattung der Aufwendungen für die Bearbeitung der Arbeitnehmerpfändung hat der Arbeitgeber nicht. Im Arbeitsvertrag kann jedoch vereinbart werden, dass der Arbeitnehmer die Bearbeitungskosten übernimmt. (Beispiel: 1 % des pfändbaren Betrages). Die Kosten sind dann vom auszuzahlenden Nettolohn einzubehalten.

Wenn Sie hierzu noch Fragen haben oder eine Beratung wünschen, können Sie gerne auf uns zukommen.

Mit aktiven Grüßen



Marc Becker